IMT Nuremberg Archives

H – 4665

International Court of Justice

Extrait de "Der Reichsstatthalter in Baden-Elsass
Generalia IX Justizwesen - Gerichtsbarkeit im
Elsass" p 115

H4665 – 0002

H4665 – 0003

gauleitung baden- elsass der nsdap strassburg, den 10.6.1944
fsnr. 795/44 10.20 uhr

7/42

an den herrn
oberlandesgerichtspraesidenten

k a r l s r u h e

betr.: strafzumessung bei wehrdienstentziehung.

die besonderen verhaeltnisse im elsass machen es insbesondere bei der derzeitigen kriegslage erforderlich, dass gegen wehrpflichtentziehung nur mit den schwersten strafen eingeschritten wird.

bei der strafzumessung ist zu beruecksichtigen :

1. der deutsche soldat steht, nachdem die anglo-amerikaner auch im westen angetreten sind, an allen fronten im haertesten kampf, der schwersten persoenlichen einsatz fordert. diesem einsatz sucht sich der fluechtige wehrpflichtige zu entziehen.

2. es ist insebsondere im elsass erfordelich, dass die wegen wehrpflichtentziehung ausgesprochenen strafen abschreckend wirken. abschreckende wirkung kann aber bei der aus furcht vor persoenlicher gefahr unternommen en wehrdienstentziehung nur der todesstrafe zukommen, zumal ein mit der absicht der e wehrdienstentziehung abwandernder elsaesser im allgemeinen mit einem baldigen sieg der feindmaechte und damit bei verurteilung zu freiheitsstrafe doch mit baldigen strafende rechnet.

bei allen durch versuchte illegale abwanderung nach dem 6.6.1944 im elsass unternommenen wehrdienstentziehungen ist daher unabhaengig von etwaiger anderer gerichtsuebung im altreich grundsaetzlich die - im parg. 5? abs. 1 ksstvo auch allein vorgesehene - todesstrafe auszusprechen.

ein minder schwerer fall (pargr. 5, abs. 2 ksstvo) istnur anzunehmen, wenn besondere tatumstaende, oder besondere, in der person des taeters liegende verhaeltnisse, insbesondere umstaende dies rechtfertigen, die nach den richtlinien des fuehrer und obersten befehlshabers der wehrmacht fuer die strafzumessung bei fahnenflucht vom 14.4.1940 selbst bei fahnenflucht die zuchthausstrafe zulassen.

ich bitte, das sondergericht in strassburg entsprechned xx entsprechend zu unterrichten.

gez. robert wagner
fernschreiben / poe./ 1350

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG GERMANY
RF Exhibit 742
Filed 2/14/46 A100529

gauleitung baden- elsass der nsdap strassburg, den 10.6.1944
fsnr. 796/44 10.35 uhr

fernschreiben nr. poe/ 1350

an den
herrn generalstaatsanwalt

k a r l s r u h e

herrenstr. 1

an den herrn oberlandesgerichtspraesidenten karlsruhe habe ich folgendes fernschreiben gerichtet:

die besonderen verhaeltnisse im elsass machn es insbesondere bei der derzeitigen kriegslage erforderlich, dass gegen wehrpflichtentziehung nur mit den schwersten strafen eingeschritten wird.

bei der strafzumessung u ist zu beruecksichtigen :

1. der deutsche soldat steht, nachdem die anglo-amerikaner auch im westen angetreten sind, an allen fronten im haertesten kampf, der schwersten persoenlichen einsatz fordert. diesem einsatz sucht sich der fluechtige wehrpflichtige zu entziehen.

2. es ist insbesondere im elsass erforderlich, dass die wegen wehrpflichtentziehung ausgesprochenen strafen abschreckend wirken. abschreckende wirkung kann aber bei dr aus furcht vor persoenlicher gefahr unternommenen wehrdienstentziehung nur der todesstrafe zukommen, zumal ein mit der absicht der e wehrdienstentziehung abwandernder elsaesser im allgemeinen mit einem baldigen sied der feindmaechte und damit bei verurteilung zu freiheitsstrafe doch mit balditem strafende rechnet.

bei allen durch versuchte illegale abwanderung nach dem 6.6.1944 im elsass unternommenen wehrdienstentziehungen ist daher unabhaenging von etwaiger anderer gerichtsuebung im altreich grundsaetzlich die - in pargr. 5, abs. 1 ksstvo auch allein vorgesehene todesstrafe auszusprechen.

ein minder schwerer fall (pargr. 5, abs. 2 ksstvo) ist nur anzunehmen, wenn besondere tatumsstaende , der besondere, in der person des taeters liegende verhaeltnisse, insbesondere umstaende die rechtfertigen, die nach den richtlinien des fuehrer und obersten befehlshabers der wehrmacht fuer die strafzumessung bei fahnenflucht vom 14.4.1940 selbst bei fahnenflucht die zuchthausstrafe zulassen.

ich bitte um kenntnisnahme und ersuche, den oberstaatsanwalt beim sondergericht in strassburg entsprechend anzuweisen.

gez. robert wagner.

durchgegeben: diefenbach 3
angenommen 2fs/nr. 795/796/ meier +

H4665 - 0004

H4665 - 0005

742

THIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS C... de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

A 100528

H-4665

DOC. R.F. N° 742

RF 742